

Nachtrag zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **661.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Mai 2025
	<p>Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass GDB <u>661.1</u> (Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank [Kantonalbankgesetz] vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 9 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <p>a. übt die Aufsicht über die Bank aus und regelt die Modalitäten;</p> <p>b. regelt die Modalitäten der Wahl und Abberufung des Bankrats, wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder und das Präsidium des Bankrats und genehmigt deren Entschädigung;</p> <p>c. bestimmt die externe Revisionsstelle;</p> <p>d. prüft jährlich den Jahresbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Bank und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag;</p> <p>e. genehmigt auf Antrag des Bankrats abschliessend die Höhe des Dividendensatzes und die Verteilung des Bilanzgewinns;</p>	<p><i>c. Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Mai 2025
<p>f. kann Sonderprüfungen veranlassen;</p> <p>g. beschliesst nach Absprache mit dem Bankrat den Zeitpunkt und die Höhe der Einzahlung des Dotationskapitals;</p> <p>h. beschliesst nach Absprache mit dem Bankrat über den Zeitpunkt und die Ausgabe von Partizipationskapital und genehmigt das Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen.</p>	
<p>Art. 10 Organe</p> <p>¹ Die Organe der Bank sind:</p> <p>a. der Bankrat;</p> <p>b. die Geschäftsleitung;</p> <p>c. die externe bankengesetzliche Revisionsstelle;</p> <p>d. die interne Revisionsstelle.</p>	<p>c. die externe bankengesetzliche Revisionsstelle;</p>
<p>Art. 12 b. Aufgaben</p> <p>¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz einer andern Instanz übertragen sind.</p> <p>² Er hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:</p> <p>a. die Oberleitung der Bank auszuüben und die Geschäftsstrategie und die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die finanzielle Führung festzulegen;</p> <p>b. die Organisation der Bank festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem insbesondere die Zuteilung der Verantwortlichkeiten, die Leitungsstrukturen, die Beschlussfassung und die Zeichnungsberechtigung geregelt sind;</p> <p>c. die mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen zu ernennen und abzurufen;</p> <p>d. die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Mai 2025
<p>e. den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen;</p> <p>f. in den Geschäften gemäss Art. 9 Bst. b, c, d, e, g und h dieses Gesetzes sowie bei Änderungen des Dotations- und Partizipationskapitals zuhanden des Regierungsrats Antrag zu stellen;</p> <p>g. die Behandlung der Berichte der externen Revisionsstelle;</p> <p>h. die interne Revisionsstelle einzusetzen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten zu regeln sowie deren Berichte zu prüfen;</p> <p>i. über den Nennwert und den Ausgabekurs der Partizipationsscheine zu beschliessen;</p> <p>k. über die Aufnahme und Rückzahlung von öffentlichen Anleihen und den Erwerb und die Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen zu beschliessen;</p> <p>l. über die Errichtung oder Aufhebung von Geschäftsstellen zu beschliessen;</p> <p>m. die generellen Anstellungsbedingungen des Personals auf der Grundlage des Obligationenrechts festzulegen.</p> <p>³ Der Bankrat ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und delegierbare Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Reglements ganz oder zum Teil an diese Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Bankrats zu übertragen.</p>	<p>f. in den Geschäften gemäss Art. 9 Bst. b, c, d, e, g und h dieses Gesetzes sowie bei Änderungen des Dotations- und Partizipationskapitals zuhanden des Regierungsrats Antrag zu stellen;</p> <p>m. die generellen Anstellungsbedingungen des Personals auf der Grundlage des Obligationenrechts festzulegen;</p> <p>n. die externe Revisionsstelle zu wählen, welche sowohl die bankengesetzliche wie auch die gesellschaftsrechtliche Prüfung vornimmt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Mai 2025
	Sarnen, ... In Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: